

Staatsminister v. Lindenau: Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, und nur bei Rückfälligen wird der Betrag der gestatteten Verwendung im Zuchthause vermindert.

Secr. Harz: Nach dieser Erklärung nehme ich den Antrag sehr gern zurück.

Referent Prinz Johann: Zur Bertheidigung der Deputation muß ich sagen, daß diese Angabe auf einer Mittheilung der Staatsregierung beruht, die auch bei den Akten liegen muß. Ich glaube zwar, daß wir sie mißverstanden haben, aber nach den Worten konnte man nicht anders verstehen.

Präsident: Da vereinige ich mich mit dem, was der Herr Staatsminister gesagt haben, außerdem hätte ich dem Secretair Harz beitreten müssen.

Staatsminister v. Lindenau: Vielleicht wird es der verehrten Kammer von Interesse sein, einige nähere Details über die verschiedenen Gattungen von Arbeit und des Uebersverdienstes zu erhalten. In den Zucht- und Strafarbeitshäusern findet eine dreifache Art von Arbeit statt: Hausarbeit für die Bedürfnisse der Anstalt, in Haus, Garten, Küche, Waschhaus u., Vohnarbeiten für Fabrikanten zunächst in Wollkammerei, Tuchmacherei und Feinspinnerei und Hausmanufactur-Arbeit für Flachsspinnerei und Leinweberei. Die Hausarbeiter bekommen einen monatlichen Uebersverdienst von 4 bis 8 Groschen. Wenn ich den höchsten Betrag von 8 Groschen nehme, so bleiben ihnen 4 Groschen zur Verwendung für persönliche Bedürfnisse, und 4 Groschen werden bei der Kasse für ihren Abgang aufbewahrt. Für die tägliche Verwendung bleibt hiernach 1½ Pfennig übrig. Die Wollkammer können bei angestrenzter Arbeit monatlich für die Anstalt 4 Thaler verdienen, wovon ein Uebersverdienst von 20 Groschen bis 1 Thaler verwilliget wird, wornach sich also eine tägliche Verwendung von 4 bis 5 Pfennigen ergibt, die dann aber auch nothwendig ist, um durch etwas bessere Kost die für jene Arbeit erforderlichen Kräfte zu gewinnen. Meistentheils wird dieser Uebersverdienst verwendet für Schnupftaback, Milch, Gurken, Heringe und Bier. Auch nach längerem Aufenthalt in der Strafanstalt ist es nur selten der Fall, daß ein Sträfling eine Summe von 6, 8, 10 Thaler als ersparten Uebersverdienst aus der Anstalt mitnimmt.

Secr. Harz: Und bei der Hausarbeit?

Staatsminister v. Lindenau: Bei dieser ist der monatliche Uebersverdienst 4—8 Groschen, bei der Wollkammerei 16—24 Groschen, bei der Spinnerei 4—8 Groschen, bei der Weberei 16—24 Groschen.

Secr. Harz erklärt sich vollkommen zufrieden gestellt.

Referent Prinz Johann: Es wird sich nun das Gutachten der Deputation bei Art. 7. erledigen und zu erwarten sein, ob nicht erst eine Fassung einzubringen sei?

Bürgermeister Hübler: Die Fassung würde der Staatsregierung zu überlassen sein.

Man vereinigt sich indeß dahin, dem Secretair Harz die Fassung aufzutragen, und es stellt der Präsident die Frage: ob die Kammer den Art. 7. nach den gemachten Bemerkungen und

einer noch einzutretenden Fassung annehme? Sie wird mit 27 gegen 11 Stimmen bejaht.

Art. 8. des Entwurfs, den man nun vornimmt, lautet:

(Schärfung der Zuchthausstrafe.) Die Schärfung der Zuchthausstrafe ersten Grades besteht in öffentlicher Ausstellung an den Pranger, welche vor der Einlieferung auf einem erhöhten Platze vor dem Gerichtshause des Vormittags während einer halben Stunde erfolgt, und wobei dem Verbrecher eine Tafel mit seinem Namen, dem verübten Verbrechen und der ihm auferlegten Strafe auf die Brust geheftet wird. Die Schärfung der Zuchthausstrafe zweiten Grades besteht in körperlicher Züchtigung bei der Einlieferung in das Zuchthaus von 10 bis 30 Hieben, oder, wenn diese nicht anwendbar ist, in Entziehung der warmen Kost auf eine gleiche Anzahl Tage.

Referent Prinz Johann: Ich könnte das Deputations-Gutachten, was a. betrifft, sogleich überschlagen, es hat sich erledigt durch die Annahme des Amendements, und sogleich zu dem Gutachten zu diesem Artikel unter b. übergehn.

Hier hat nämlich die Deputation im Einverständnisse mit den Königl. Commissarien für den 2. Satz des 8. Artikels folgende Fassung vorgeschlagen: „die Schärfung der Zuchthausstrafe 2. Grades besteht nach der Wahl des erkennenden Richters in körperlicher Züchtigung unter den Art. 7. gedachten Voraussetzungen, oder in Entziehung warmer Kost auf eine gleiche Anzahl Tage in der vorerwähnten Weise.“

Der dritte Punct des Gutachtens unter c. könnte vielleicht einer weitem Beschlußfassung überlassen bleiben, nachdem sie über das Andere erfolgt ist. Es ist vom Secretair Harz hier ebenfalls der Vorschlag der Deputation der II. Kammer in Antrag gebracht worden, jedoch modificirt. Der Antrag der jenseitigen Deputation ist folgender:

„Die Zuchthausstrafe beider Grade kann geschärft werden: 1) bei männlichen Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, durch körperliche Züchtigung von 10—30 Streichen; 2) durch Dunkelarrest auf eine Zeit von 20—30 Tagen ununterbrochen hinter einander; 3) durch einsame Einsperrung auf eine ununterbrochene Zeit von 30 bis 60 Tagen; 4) durch hartes Lager auf 10 bis 30 Tage, jedoch nicht länger als 2 Tage hinter einander; 5) durch Entziehung warmer Kost bis zu drei Monaten und unter gleicher Beschränkung. — Auf die Anwendung jeder dieser Schärfungsarten, und ob mehrere derselben zu verbinden sind, ist jedesmal im Urtheil zu erkennen. — (Die Minorität der Deputation der II. Kammer war mit dieser Fassung, mit Weglassung jedoch von 1., einverstanden.)

Referent Prinz Johann: Der dritte Punct würde nach der Ansicht des Antragstellers in Wegfall kommen. Ich erlaube mir nur die einzige Frage, ob nicht vielleicht der Antragsteller geneigt sein möchte, den Dunkelarrest als Schärfungsmittel bei dem ersten Grade wegzulassen zu lassen und ihn nur bei dem zweiten Grade eintreten zu lassen?

Secr. Harz: Das scheint sich von selbst zu heben nach der Annahme des Amendements von Hübler.

Referent Prinz Johann: Ich sollte glauben, daß die Deputation sich nun nach Annahme des Hüblerschen Amendements mit dem Vorschlage des Secretair Harz vereinigen könnte. Ich habe kein Bedenken dabei, es ist gleichviel, ob man dies bei dem ersten oder zweiten Grade anwenden will.